

## Durchführungsbestimmungen zu den §§ 71, 73 SpO Spielzeit 2018/2019

### I. Hochladen von Bildern in die Spielberechtigungsliste des DFBnet / praktische und technische Umsetzung

1. Vereine, deren Mannschaften am Spielbetrieb der Herren Hessenliga, Herren Verbandsligen, Frauen Hessenliga, A-Junioren Hessenliga, B-Junioren Hessenliga, B-Juniorinnen Hessenliga, C-Junioren Hessenliga sowie der C-Juniorinnen Hessenliga teilnehmen, sind verpflichtet, für Spieler/-innen der an den oben genannten Spielklassen teilnehmenden Mannschaften ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Die Spieler/-innen müssen auf dem Bild mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein. Das Hochladen der Bilder hat bis spätestens einen Tag vor dem ersten Spieltag der Spielzeit 2018/19 der jeweiligen Spielklasse zu erfolgen.

Für Spieler/-innen der oben genannten Spielklassen, die erst nach dem ersten Spieltag der Spielberechtigungsliste des jeweiligen Vereins hinzugefügt werden, ist ebenfalls unverzüglich ein Bild in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen.

2. Den Vereinen der übrigen Spielklassen wird ebenfalls empfohlen, ein Bild ihrer Spieler/-innen in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen, um so möglichen Problemen bzgl. der Legitimation von Spielern vorzubeugen.

3. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung sowie der Verbandsjugendausschuss können in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die in Nr. 1 genannten Verpflichtungen auch für weitere Spielklassen beschließen.

### II. Kontrolle der Einsatz- und Spielberechtigung

1. In allen Spielklassen sind 30 Minuten vor Beginn eines Spieles dem Schiedsrichter von beiden Mannschaften die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Diese stehen dem Schiedsrichter bis nach Spielschluss zur Verfügung.

2. Eine sog. Gesichtskontrolle ist nicht mehr verpflichtend. Dem Schiedsrichter ist es jedoch nicht untersagt, geäußerten oder bestehenden Zweifeln an der Spiel- oder Einsatzberechtigung einzelner Spieler/-innen nachzugehen. Sollte ein Verein im Einzelfall berechtigte Zweifel hinsichtlich der Spiel- und Einsatzberechtigung eines Spielers/-in haben, so kann dies dem Schiedsrichter weiterhin mitgeteilt werden, woraufhin der Schiedsrichter, falls erforderlich, dann im Rahmen der sogenannten „Gesichtskontrolle“ die Identität sowie die Rückennummer des Trikots, des betreffenden Spielers punktuell überprüfen soll. Über entsprechende Vorgänge (bspw. Anzeigen und durchgeführte Kontrollen) ist im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu berichten.

3. Die Schiedsrichter sind dazu angehalten, den jeweils betroffenen Verein auf das Fehlen von Pässen, das Fehlen von Ersatzlegitimationsdokumenten im Sinne des § 71 Nr. 2 Spielordnung oder auf ein fehlendes Spielrecht hinzuweisen. Bevor ein entsprechender Hinweis erfolgt, sollen sie jedoch, sofern technisch möglich, selbständig über die Spielrechtsprüfung im elektronischen Spielbericht überprüfen, ob dort eine gültige Spielberechtigung vermerkt sowie ein Bild hinterlegt ist, so dass die Einsatz- und Spielberechtigung des jeweiligen Spielers/-in bereits ohne weiteres Zutun des jeweiligen Vereins nachgewiesen werden kann. Kann die Spiel- und Einsatzberechtigung auf diese Weise bereits nachgewiesen werden, ist ein Hinweis durch

den Schiedsrichter an den Verein nicht erforderlich. Sofern jedoch durch den Schiedsrichter ein Hinweis erfolgt, ist darüber im Spielbericht unter „sonstige Vorkommnisse“ zu berichten.

4. Die Vereine sind, insbesondere unabhängig von der Tatsache, ob ein Hinweis nach Nr. 3 durch den Schiedsrichter erfolgt oder nicht, für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis für die Spiel- und Einsatzberechtigung ihrer Spieler/-innen allein und voll verantwortlich. Insofern haben die Vereine die Rechtsfolgen bzgl. des Einsatzes von nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielern/-innen zu tragen.

5. Der Spielführer sowie der Mannschaftsbegleiter des jeweiligen Vereins haben das Recht die Spielerpässe einzusehen. Diese können bis unmittelbar vor dem Spiel auf den Schiedsrichter zugehen und sich bei diesem über die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht und den Nachweis der Spiel- und Einsatzberechtigungen der einzusetzenden Spieler/-innen vergewissern, um Missverständnisse bereits im Vorfeld auszuräumen.

### **III. Kontrolle der Einsatz- und Spielberechtigung in besonderen Spielklassen**

Können die Schiedsrichter in den Spielklassen, für die eine Verpflichtung nach Nr. I dieser Durchführungsbestimmung zum Hochladen eines Bildes in die Spielberechtigungsliste des DFBnet besteht, die Einsatz- und Spielberechtigung der sich auf dem Spielbericht befindlichen Spieler/-innen bereits vor einer Kontrolle der Spielerpässe anhand der Spielrechtsprüfung im elektronischen Spielbericht durch die dort hochgeladenen Bildern und vermerkte Spielberechtigung feststellen, ist eine gesonderte Prüfung der Spielerpässe nicht erforderlich. In Zweifelsfällen bzw. beim Fehlen von Bildern im elektronischen Spielbericht (Spielrechtsprüfung) ist die Passkontrolle nach § 73 Spielordnung durchzuführen.

### **IV. Freigabe des elektronischen Spielberichtes durch die Schiedsrichter**

Die Schiedsrichter haben den elektronischen Spielbericht bis spätestens 60 Minuten nach dem jeweiligen Spielende freizugeben. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere wenn der Schiedsrichter anschließend ein weiteres Spiel leitet oder ein technisches Problem vorliegt, welches die Eingabe verhindert, kann von der Eingabefrist abgewichen werden. In solchen Ausnahmefällen ist der Klassenleiter zu informieren. Die Eintragungen sind in diesen Fällen unmittelbar nach Wegfall des hindernden Ereignisses vorzunehmen.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten zunächst befristet bis zum 30.06.2019.